

ABSCHUSSVERTRAG

die Jagdsaison 2023/2024

geschlossen gemäß den Bestimmungen des § 1746 Abs. 2 des Gesetzes Nr. 89/2012 Slg., des
Bürgerlichen Gesetzbuches,
in der geänderten Fassung (nachstehend nur als „Bürgerliches Gesetzbuch“ genannt)

Lesy České republiky, s.p.

mit Sitz Přemyslova 1106/19, Nový Hradec Králové, 500 08 Hradec Králové, Tschechische
Republik

IdNr: 421 96 451

USt-IdNr: CZ42196451

eingetragen im Handelsregister des Kreisgerichtes in Hradec Králové, Teil AXII, Einlage 540
vertreten durch [REDACTED] Židlochovice, Adresse
Tyršova 1, Židlochovice, PLZ 667 01, vertreten auf Grund der Beauftragung von 9. 1. 2023
Kontonummer: IBAN EUR Konto No. CZ 2001000000001262000267

(im Folgendem nur „LČR“ genannt) auf einer Seite

und

JKJ GmbH

Belvederer Allee 20a

99425 Weimar, DEUTSCHLAND

Identifikationsnummer: DE 334783871

Vertreten von: [REDACTED]

(im Folgendem nur „Jagdgast“ genannt), auf anderer Seite

(LČR und Jagdgast im Folgendem „Vertragsparteien“ und jede einzeln „Vertragspartei“
genannt)

schließen am unten angeführten Tag, Monat und Jahr diesen Abschussvertrag (im Folgendem
nur „Vertrag“ genannt):

I. Vertragsgegenstand

1. Der LČR ist Veranstalter von Jagdveranstaltungen und ist Dienstleister von Unterkunfts-
u. Verpflegungsdiensten. Der LČR besitzt für diese Tätigkeit nötige Berechtigungen und
Mittel.
2. Der Jagdgast bestellt durch diesen Vertrag bei dem LČR verbindlich die in diesem Vertrag
unten angeführten Dienste und verpflichtet sich, die laut der vereinbarten Bestimmungen
in diesem Vertrag Dienste zu bezahlen.

II. Leistungsumfang der bestellten Dienste

Der Besteller bestellt die Jagdveranstaltung einschließlich der zusammenhängenden Dienste und spezifiziert die Jagdveranstaltung folgend:

1) Abschuss des Jagdwildes, und zwar:

- a. Muffel 245 + CIC

2) Unterkunftsdienstleistungen:

- a) vor Ort: Schloß Zidlochovice
b) für folgende Zahl der Gäste: nach der Teilnehmerliste
Die Zahl der Gäste kann nach der Vereinbarung beider Parteien geändert werden.

3) Verpflegungsdienstleistungen: Schloß Zidlochovice

- a) mal Frühstück für die Zahl der Gäste: vor Ort:
b) mal Mittagessen für die Zahl der Gäste: vor Ort:
c) mal Abendessen für die Zahl der Gäste: vor Ort:

4) Sicherstellung der Beförderung:

- a) art vom Verkehrsmittel:
b) zahl der Gäste:

5) Munition:

- a) art:, in der Menge.....
b) art:, in der Menge

6) Jagdscheine:

Der Besteller bestellt durch diesen Vertrag bei dem LČR für die ausländischen Jagdgäste die Jagdscheine. Dazu ist er verpflichtet, von jedem Jagdgast vorzulegen:

- a) den in dem Herkunftsland gültigen Jagdschein,
b) die im Jahr der Jagd gültige Versicherung.

Die Zahl der vom LČR besorgten Jagdscheine (einschließlich Versicherung) für den Termin der Jagd laut diesem Vertrag ist auf Grund der Bestellung des Jagdgast:

- a) 1-tägige je 16,- EUR pro Person mal
b) 5-tägige je 25,- EUR pro Person mal

7) nächste bestellte Dienstleistungen:

III. Leistungstermin

Der Besteller bestellt die Jagd in der Jagdsaison 2023/2024, für den Termin der Jagd:

9. – 10.2. 2024

IV. Preis und Zahlungsbedingungen

1. Die Jagdveranstaltung berechnet man nach der Preisliste der Jagdveranstaltungen des LČR für das Jahr 2023 in der EUR - Währung. Die Preisliste erhält der Besteller voraus per Post oder per E-Mail. Dem Besteller sind die Preise in der Preisliste bekannt, der Besteller ist mit dem Preis einverstanden und dieses bestätigt er durch seine Unterschrift. Der LČR ist verpflichtet, diese Preisliste im Internet zu veröffentlichen und zu aktualisieren.
2. Nach dem Jagdabschluss wird das sog. Jagdprotokoll erstellt, in das Jagdprotokoll sind alle finanziellen Ansprüche des LČR einzutragen und der Besteller bestätigt diese finanziellen Ansprüche durch seine Unterzeichnung. Das Jagdprotokoll bleibt im Original beim LČR, der Besteller erhält die Kopie. Auch wenn der Besteller das Jagdprotokoll nicht unterzeichnet, ist der Besteller verpflichtet, die wirklich erlegten Stücke des Wildes zu bezahlen. Zu bezahlen sind auch die nächsten bestellten oder auch nicht voraus bestellten Dienste, die ausgenützt worden sind.
3. Auf Grund des Jagdprotokolls wird dem Besteller eine Rechnung zugestellt, der Preis wird laut Absatz 1.bis 3. dieses Artikels in diesem Vertrag berechnet. Die Fälligkeit ist 30 Tage ab dem Tag an dem die Rechnung ausgestellt wurde. Nach der Unterzeichnung des Jagdprotokolls kann der Besteller diesen Preis nach der Vereinbarung bezahlen auch:
 - a) durch Nachzahlung im Bargeld in die Kasse des LČR oder,
 - b) durch Bezahlung oder Nachzahlung (im Falle der Anzahlung) des Preises durch die
Zahlungskarte (Kreditkarte).
4. Im Falle, dass der Besteller den Preis für die Jagd, die durch diesen Vertrag bestellt wurde, im Bargeld auf das in diesem Vertrag des LČR oben angeführte Konto bezahlt, bezahlt er spätestens binnen 30 Tage nach dem Jagdabschluss. Der Besteller muss den LČR darauf aufmerksam machen, damit der LČR die Zahlung identifizieren kann. Die Bekanntmachung muss vor dem Fälligkeitstermin der Rechnung gemacht werden. Sonst hält der LČR ohne eigenes Verschulden den Besteller für den Schuldner bis zur Zeit, bis man den Gegensatz nachweist, und zwar mit allen juristischen Folgen.
5. Im Falle, dass der Preis nicht rechtzeitig oder in voller Höhe bezahlt wird, ist der LČR berechtigt, dem Besteller die Vertragsstrafe in der Höhe 0,05% vom Schuldbetrag für jeden angefangenen Tag der Überfälligkeit anzurechnen.
Dadurch bleiben der Anspruch an den gesetzlichen Zins aus Zahlungsverzug und Anspruch an ev. Schadenersatz, der dem LČR durch die Nichtbezahlung des Schuldbetrages entstehen würde, unberührt.

V. Criminal Compliance Klausel

1. Die Vertragsparteien bestätigen mit ihrer Unterschrift, dass sie bei den Verhandlungen über diesen Vertrag ehrlich und transparent handelten und gleichzeitig verpflichten sie sich, dass sie auch so bei der Leistung nach diesem Vertrag und bei allen mit dem Vertrag zusammenhängenden Aktivitäten vorgehen werden.

2. Die Vertragsparteien sind weiter verpflichtet immer so zu handeln und solche Maßnahmen zu treffen, um den begründeten Verdacht auf eine Straftat oder das Begehen einer Straftat (samt der Teilnahme) zu verhindern, d.h. so zu handeln, dass keine der Vertragsparteien verantwortlich nach dem Gesetz Nr. 418/2011 Slg., über die strafrechtliche Verantwortung der juristischen Personen sowie das Verfahren gegen juristische Personen, in der geänderten Fassung, gemacht werden kann, oder dass keine strafrechtliche Verantwortung der natürlichen Personen (inkl. Angestellten) nach dem Gesetz Nr. 40/2009 Slg., Strafgesetzbuch, in der geänderten Fassung, entsteht oder dass kein Strafverfolgungsverfahren gegen eine der beiden Vertragsparteien inkl. deren Angestellten nach den gültigen Rechtsvorschriften eröffnet wird.
3. LČR hat zu diesem Zweck das sog. Criminal Compliance Programm der Gesellschaft Lesy České republiky, s.p. entwickelt (siehe www.lesycr.cz), und im Rahmen dieses Programms verpflichtet sich LČR gegen das illegale und unethische Handeln aufzutreten, und LČR stellte Vorgänge zur Prävention und Entdeckung von solchem Handeln ein.

VI.

Die Höhe von den dem Besteller geleisteten Provisionen

Auf Grunde dieses Vertrages leistet der LČR dem Besteller beim Einhalten aller in diesem Vertrag vereinbarten Bedingungen folgende Höhe von Provisionen von Gebühr aus Abschlußtaxe: **10 %**.

VII. Sonstige Vereinbarungen

1. Falls der Besteller die Jagdscheine für die in diesem Vertrag bestellte Jagd auf eine andere Weise besorgt, ist er verpflichtet, dem Lieferanten spätestens vor dem Jagdbeginn die Originale der Jagdscheine und der Dokumente für Waffenbesitz vorzulegen (dieses Dokument kann der Waffenbegleitschein der Polizei der Tschechischen Republik sein). Vorzulegen sind die Dokumente aller Jagdteilnehmer.
2. Für die Jagdeinladung und für den Jagdwaffentransit über die Grenze der Tschechischen Republik ist der Besteller auf seine eigene Verantwortung verpflichtet im voraus und rechtzeitig die Adresse, Geburtsdatum und Kopie des Reisepasses der Jagdgäste zu schicken, damit die benötigten Formalitäten erledigt werden können.
3. Der Lieferant ist nicht für die Folgen, die durch die späte Zusendung oder durch die Zusendung von nicht korrekt zugeschickten Dokumenten entstehen, verantwortlich.

VIII. Schlussabstimmungen

1. Falls nicht anders in diesem Vertrag bestimmt, unterliegen der Vertrag und die sich daraus ergebenden oder zusammenhängenden Rechtsverhältnisse dem Recht der Tschechischen Republik, vor allem dem Bürgerlichen Gesetzbuch und den zusammenhängenden Rechtsvorschriften.
2. Dieser Vertrag kann nur durch von beiden Vertragsparteien unterzeichnete schriftliche Nachträge geändert oder ergänzt werden.

3. Dieser Vertrag tritt am Tag ihrer Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft. Unterliegt dieser Vertrag der Veröffentlichungspflicht nach dem Gesetz Nr. 340/2015 Slg., über die besonderen Bedingungen für die Wirksamkeit bestimmter Verträge, Veröffentlichung dieser Verträge und über das Vertragsregister (Vertragsregistergesetz), in der geänderten Fassung, wird der Vertrag im Einvernehmen mit dem o.g. Gesetz durch die Veröffentlichung wirksam; die Vertragsparteien geben für diesen Fall ihre Zustimmung mit der Veröffentlichung des ganzen Vertrages samt Metadaten in dem vom Gesetz festgelegten Umfang. In sonstigen Fällen wird der Vertrag am Tag der Unterzeichnung von beiden Vertragsparteien wirksam.
4. Der Vertrag ist in zwei Ausfertigungen erstellt, wobei jede Vertragspartei eine Ausfertigung erhält.
5. Sollte der Vertrag oder ein anderes zusammenhängendes Dokument in einer anderen Sprache als Tschechisch ausgefertigt, ist die tschechische Version maßgebend und verbindlich.
6. Die Vertragsparteien erklären, dass sie diesen Vertrag vor dessen Unterzeichnung gelesen haben, dass sie den Inhalt für verständlich halten und ohne Vorbehalt mit dem Vertrag einverstanden sind. Dieser Vertrag wurde nach ihrem rechten, wirklichen und freien Willen abgeschlossen, zu Urkund dessen sie ihre Unterschriften beifügen.

In Židlochovice am

In..... am:

Für den LČR:

Für den Jagdgast:

.....
[Redacted]
[Redacted] Židlochovice
Lesy České republiky, s.p.

.....
[Redacted]
JKJ GmbH